

*Unfreundliche Übernahme*

*Die Ehepaare A und B sind zu je 50 % Aktionäre der nicht börsennotierten X-AG. Die jeweiligen Ehemänner A und B wurden 2010 zu einzelvertretungsbefugten Vorstandsmitgliedern bestellt, eine weitere Bestellung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern ist danach nicht mehr erfolgt. A und B bleiben als Vorstandsmitglieder im Firmenbuch eingetragen und agieren weiterhin als solche. Die Einberufung der Hauptversammlungen – zu denen stets alle Aktionäre erscheinen – erfolgt über viele Jahre formlos durch persönliche Mitteilung; eine Veröffentlichung unterbleibt jeweils. Die Satzung der AG enthält keine besonderen Regelungen über die Einberufung der HV.*

*Nunmehr beruft A, ohne diesmal die Aktionärsgruppe B persönlich zu verständigen, durch Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“ vom 3.5. eine Hauptversammlung für 3.6. ein. Bei dieser HV, zu der nur die Aktionärsgruppe A erscheint, wird ein neuer Aufsichtsrat bestellt, der seinerseits A sowie den ihm nahestehenden C zu je einzelvertretungsbefugten Vorstandsmitgliedern bestellt. Der neu bestellte Vorstand beruft sodann durch ebenfalls ausschließliche Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“ zwei weitere HV in Abständen von je einem Monat ein, bei denen – wieder unter ausschließlicher Teilnahme der Aktionärsgruppe A – die Erhöhung des Grundkapitals von 70.000 Euro auf zunächst 150.000 und letztlich 360.000 Euro unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen wird.*

*Zwei Monate später soll bei einer vierten HV von der mittlerweileigen Hauptaktionärin (90,28 %) – einer GmbH der initiativen Aktionärsgruppe – der Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach dem GesAusG beschlossen werden.*

*Kurz davor erfährt die Aktionärsgruppe B anlässlich der Löschung des B und Eintragung des C als Vorstandsmitglied von den Vorgängen und sucht rechtlichen Beistand.*

Welche Vorgangsweise würden Sie empfehlen?

Fall 8

AG: Einberufung der Hauptversammlung,  
fehlerhafte Hauptversammlungsbeschlüsse